

GEBÜHREN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Gültig ab 1. Oktober 1999 laut Generalversammlungsbeschluss vom 29. April 1999.

Allgemeine Anschlussgebühren für Neuanschlüsse und Erweiterungen gemäss Art. 21 des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie.

Anschlussgebühren		
Für Neuanschlüsse und Erweiterungen mit rechtskräftiger Baubewilligung ab 1.10.1999.		
Wohnhäuser	Netto-Betrag	inkl. 8% MWST
EFH	CHF 3'100.00	CHF 3'348.00
MFH für die erste Wohnung	CHF 3'100.00	CHF 3'348.00
MFH für jede weitere Wohnung	CHF 1'500.00	CHF 1'620.00
Gewerbe – Industrie – Landwirtschaft		
Bei Gewerbebetrieben und Industrieunternehmungen wird die Anschlussgebühr entsprechend dem erforderlichen Querschnitt des Anschlusskabels berechnet. Einem Kabelquerschnitt von 16 mm ² Cu wird die Gebühr von CHF 3'100.00 zugrunde gelegt, für jede weitere Stufe plus CHF 2'050.00. Bei Ersatzanschlüssen wird die Anschlussgebühr jeweils für die anteilige Mehrleistung des neuen Anschlusses verrechnet.		
Kabelquerschnitt	Netto-Betrag	inkl. 8% MWST
16 mm ²	CHF 3'100.00	CHF 3'348.00
25 mm ²	CHF 5'150.00	CHF 5'562.00
35 mm ²	CHF 7'200.00	CHF 7'776.00
50 mm ²	CHF 9'250.00	CHF 9'990.00
70 mm ²	CHF 11'300.00	CHF 12'204.00
95 mm ²	CHF 13'350.00	CHF 14'418.00
120 mm ²	CHF 15'400.00	CHF 16'632.00
150 mm ²	CHF 17'450.00	CHF 18'846.00
Baustellen-Anschlüsse		
Anschluss mit BAK an VK Anschlussicherung max. 125 A inkl. Montage / Demontage inkl. Miete bis max 1 Jahr exkl. Energiemessung		
BAK	Netto-Betrag	Inkl. 8% MWST
Pauschal	CHF 800.00	CHF 864.00
> 125 A	nach effekt. Aufwand	
Anschlusskosten		
Die Erstellung der Kabelzuleitung ab vorhandenem Verteilnetz erfolgt zu Lasten des Hauseigentümers. Die Verrechnung des Anteils an Bauleitung, Einmessungen durch den Geometer und Plannachführung erfolgt nach Aufwand.		

Weitere Rechte und Pflichten sind aus dem Reglement der EGJ ersichtlich.

Jonen, im August 2011

ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT JONEN
Der Vorstand